

GEMEINDE MESSENKAMP

ORTSTEIL ALTENHAGEN II

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 1+2

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

„HINTER DER WIESE“



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die im Plangebiet zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Breite von 5,00 Metern festgesetzten Flächen sind -als Abgrenzung zur freien Landschaft- vom jeweiligen Eigentümer mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und ständig zu unterhalten. Hochwüchsige Bäume müssen im Abstand von mindestens 15,00 m stehen.

Die nach § 4 Abs. 3 Ziffern 1 bis 5 der Baunutzungsverordnung in WA-Gebieten zulässigen Ausnahmen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Garagen müssen von den Begrenzungslinien der Anliegerwege Kreuzbreite und im Unterdorf einen Abstand von mindestens 5,00 Metern haben.

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses soll ein 5,00 Meter breiter Grundstücksstreifen beiderseits des Altenhäger Baches von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Parkplatz
- △ Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzungen)
- WA allgemeines Wohngebiet, eingeschränkt durch textliche Festsetzungen
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 02 Grundflächenzahl
- 03 Geschosflächenzahl
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BBauG Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechend den textlichen Festsetzungen
- Versorgungsfläche
- Umformerstation
- Bauverbotszone aus Gründen des Hochwasserabflusses entsprechend den textlichen Festsetzungen
- private Grünfläche

NACHRICHTLICH

← P Kabel der Deutschen Bundespost

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch die Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der 55.56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 8 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233).

§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1990 (Nds. GVBl. S. 490)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp diesen Bebauungsplan Nr. 3 ~~die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 3~~ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, nebenstehenden textlichen Festsetzungen ~~und den nachstehenden, nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ als Sitzung beschlossen.

Messenkamp den 10. November 1983

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.1980 die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 10.11.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Messenkamp den 11.11.1981

Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde Rodenberg erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 06.01.82 Az. Va 343/81

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.12.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln 19. Dez. 1983 in Vertretung
den 29.01.1983 Vermessungsamt

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1 den 10.09.1980
29.01.1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.05.1983 dem Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.05.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.05.1983 bis 27.06.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Messenkamp den 29. Juni 1983

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ~~dem geänderten Entwurf der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. ~~Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom~~ ~~entsprechend zur Stellungnahme bis zum~~ gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.11.1983 als ~~Satzungsbeschluss~~ (10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Messenkamp den 15. November 1983

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61700/1641-3) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Folgende genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ~~dem~~ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Stadthagen den 9.04.1984

Landkreis Schaumburg

(Siegel)



Genehmigungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ~~dem~~ (Az. ~~61700/1641-3~~) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ~~dem~~ beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuver wegen der Auflagen / Maßgaben vom ~~dem~~ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ~~dem~~ ortsüblich bekanntgemacht.

Messenkamp den 21. Mai 1984

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 16.05.1984 im Amtsblatt Nr. 10, 1984 des Regierungsbezirkes Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.05.1984 rechtsverbindlich geworden.

Messenkamp den 21. Mai 1984

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Messenkamp den 02. Juni 1985

Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung.
3) Nichtzutreffendes streichen.
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung.
6) Nur falls erforderlich.